



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe Juni 2016

Freiwillige Anmeldung von Saisonarbeitern

Arbeitskräfte aus dem Ausland, die sich nur einige Wochen in Deutschland aufhalten, sind vor allem in der Landwirtschaft häufig anzutreffen. Es gibt sie aber auch in anderen Branchen wie dem Baugewerbe. Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sind sie durchweg nicht meldepflichtig. Häufig drängen jedoch gerade die Arbeitgeber auf eine freiwillige Anmeldung. Lesen Sie, was dabei zu beachten ist.

Inhalt

1. Begriff des Saisonarbeiters.....	1
2. Gründe für das Fehlen einer Meldepflicht	2
3. Bedürfnis für eine freiwillige Anmeldung	2
4. Beziehen einer Wohnung als Voraussetzung einer freiwilligen Anmeldung	3
5. Praktische Durchführung einer freiwilligen Anmeldung	3
6. Sicherstellung der Abmeldung	4
7. Dokumentation der freiwilligen Anmeldung	5
Anlage - Muster für eine Einwilligungserklärung	6

1. Begriff des Saisonarbeiters

Der Begriff „Saisonarbeiter“ ist für das Meldewesen gesetzlich nicht definiert. Das BMG verwendet ihn nicht. In der Verwaltungsvorschrift zum BMG (BMGVwV) findet sich der ähnlich lautende Begriff „Saisonarbeitskräfte“ (siehe Ziffer 17.1.3.1 BMGVwV). Definiert wird er jedoch nicht. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Saisonarbeitern“ Arbeitskräfte, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, meist für einige Wochen.

Nicht relevant für das Melderecht ist die teils abweichende Definition des Begriffs „Saisonarbeiter“ im Sozialversicherungsrecht und im Recht der Arbeitserlaubnis. Dort war er früher von großer

Bedeutung, weil es für Arbeitskräfte aus dem Ausland Zulassungsbeschränkungen gab, die nur unter bestimmten Voraussetzungen überwunden werden konnten. Für Saisonarbeitskräfte aus den EU-Mitgliedstaaten sind diese Beschränkungen zum 1. Juli 2015 vollständig weggefallen. Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten (also aus Staaten, die nicht Mitglied der EU sind) werden derzeit generell nicht mehr für eine Arbeit in Deutschland zugelassen.

Für das Melderecht sind solche Überlegungen zum Sozialversicherungsrecht und zum Recht der Arbeitserlaubnis von vornherein ohne Bedeutung. Wie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes“ (BMGVwV) zutreffend hervorhebt, spielt es für die



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Meldepflicht nämlich keine Rolle, ob eine meldepflichtige Person eine möglicherweise erforderliche Arbeitserlaubnis besitzt (siehe Ziffer 17.1.2 BMGVwV).

2. Gründe für das Fehlen einer Meldepflicht

Im Melderecht gilt für Saisonarbeiter die allgemeine Regelung über Kurzzeitaufenthalte. Für Personen aus dem Ausland ist sie in § 27 Abs. 2 Satz 3 BMG enthalten. Dort ist der Sache nach folgendes festgelegt:

- Personen, die sonst im Ausland wohnen und bisher nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet sind, müssen sich nicht anmelden, wenn sie eine Wohnung für einen Aufenthalt beziehen, der kürzer als drei Monate sein soll.
- Falls sie die Wohnung nach drei Monaten immer noch innehaben, müssen sie sich anmelden.

Diese Regelung erfasst also unter anderem auch alle Saisonarbeiter, die einen Aufenthalt von weniger als drei Monaten planen und dabei eine Wohnung beziehen. Sie werden zunächst nicht meldepflichtig. Erst wenn ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, entsteht die Meldepflicht.

3. Bedürfnis für eine freiwillige Anmeldung

Die geschilderte Ausnahme von der Meldepflicht für Kurzzeitaufenthalte soll die Meldebehörden und die Personen, die sich nur kurzzeitig in Deutschland aufhalten, gleichermaßen entlasten. Das Melderegister soll von Eintragungen freigehalten werden, die nur für kurze Zeit aktuell wären, aber dennoch dieselbe Arbeit verursachen wie jede andere Anmeldung auch. Den Betroffenen wiederum soll der Aufwand einer Anmeldung erspart bleiben. Umso überraschender erscheint es auf den ersten Blick, dass sich viele Betroffene freiwillig anmelden wollen.

Maßgeblich hierfür ist oft der Wunsch ihres Arbeitgebers, auf für ihn sehr bequeme Weise die Zuteilung einer Steuer-Identifikationsnummer zu erreichen. Eine solche Zuteilung wird bei einer Anmeldung dadurch ausgelöst, dass die Meldebehörde eine Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern vornimmt (siehe § 9 Zweite Bundesmelddatenübermittlungsverordnung - 2. BMeldDÜV; der Fall, dass noch keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde, ist in Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich geregelt). Die Alternative, ohne Anmeldung bei der Meldebehörde eine Steuer-Identifikationsnummer direkt beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen, besteht zwar. In der Praxis zeigt sich jedoch häufig, dass sie nicht einmal allen Mitarbeitern von Finanzämtern bekannt ist.

Für den Betroffenen bringt eine freiwillige Anmeldung keine Nachteile. Im Gegenteil: Im Bedarfsfall, etwa bei einem späteren Streit darüber, ob Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt wurden, kann es für ihn von erheblichem Vorteil sein, wenn er seinen Aufenthalt in Deutschland durch das amtliche Melderegister belegen kann.

Für die Meldebehörde löst eine freiwillige Anmeldung denselben Aufwand aus wie jede andere Anmeldung auch, mag sie auch nur einen Aufenthaltszeitraum von wenigen Wochen betreffen. Dennoch sind viele Meldebehörden durchaus bereit, die freiwillige Anmeldung von Saisonarbeitern bereitwillig durchzuführen. Zum einen wird dies als Serviceleistung gegenüber den Arbeitgebern der Saisonarbeiter empfunden. Zum anderen kann ein Überblick darüber, wie viele Personen unter einer bestimmten Anschrift wohnen, bei sicherheitsrelevanten Vorfällen von großem Vorteil sein. So ist es etwa bei einem Brand in einem Gebäude üblich, dass die Feuerwehr unverzüglich eine Liste aller Personen anfordert, die dort gemeldet sind. Eine solche Datenanforderung läuft jedoch ins Leere, wenn ein Gebäude ausschließlich oder weitgehend durch Personen bewohnt wird, die von der Meldepflicht befreit sind.

Keine Vorteile bringen freiwillige Anmeldungen übrigens bei der Bevölkerungsstatistik. Sie werden dort nicht berücksichtigt. Siehe dazu Ziffer 17.1.3 BMGVwV, deren letzter Satz lautet: „Die An- und



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Abmeldung einer nicht meldepflichtigen Person wird den Statistischen Ämtern nicht mitgeteilt.“

4. Beziehen einer Wohnung als Voraussetzung einer freiwilligen Anmeldung

Eine freiwillige Anmeldung ist immer dann möglich, wenn jemand eine Wohnung bezieht, er aber von der Meldepflicht befreit ist. Die BMGVwV formuliert dies in Ziffer 17.1.3 für den hier relevanten Fall einer Ausnahme von der Meldepflicht gemäß § 27 BMG wie folgt: „Erkennt die Meldebehörde, dass Personen nicht zur Anmeldung verpflichtet sind weil ... eine Ausnahme gemäß § 27 BMG vorliegt, besteht die Möglichkeit, deren Anmeldung als freiwillige Anmeldung entgegenzunehmen.“

Unabdingbare Voraussetzung einer freiwilligen Anmeldung ist es, dass die Person, die sich für eine Wohnung freiwillig anmelden will, diese Wohnung auch tatsächlich bezogen hat. Unzulässig ist es dagegen, eine Anmeldung nur deshalb vorzunehmen, weil jemand „eine Postanschrift haben möchte“, ohne dass er unter dieser Anschrift überhaupt wohnt. Dabei bereiten in der Praxis folgende Aspekte öfter Probleme:

- Was unter einer „Wohnung“ zu verstehen ist, definiert § 20 BMG („Begriff der Wohnung“). Dort heißt es in Satz 1: „Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.“ Die Voraussetzungen an diesen Begriff werden in der Praxis oft überspannt. Entscheidend ist, dass eine Schlafgelegenheit vorhanden ist und dass sich der Betroffene in dem Raum aufhalten kann, um beispielsweise vor der Witterung geschützt zu sein. Nicht notwendig ist es, dass er einen Raum für sich allein hat. Auch ist es nicht notwendig, dass im Gebäude selbst eine Toilette oder Waschgelegenheiten vorhanden sind. Allerdings muss jedenfalls eine Toilette irgendwo in der Nähe benutzt werden können (auch beispielsweise in einem Sanitärcanister außerhalb). Sammelunterkünfte, in denen das Kochen wegen der Brandgefahr ausdrücklich verboten ist und in denen eine größere Zahl

von Personen gemeinsam in einem Zimmer untergebracht ist, stellen deshalb durchaus Wohnungen im Sinne des Meldegesetzes dar.

- Es ist jedem überlassen, wie oft er sich in seiner Wohnung aufhält. Entscheidend ist, dass er die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit hat, die Wohnung jederzeit zu benutzen. Dies ist beispielsweise von Bedeutung, wenn Montagearbeiter eine Unterkunft nur als eine Art Stützpunkt benutzen, die sie so gut wie nicht aufsuchen, weil sie ständig auf Baustellen unterwegs sind. Dies hindert nicht daran, dass sie sich freiwillig anmelden. Die Grenze ist dort erreicht, wo von vornherein klar ist, dass die Unterkunft, für die eine freiwillige Anmeldung erfolgen soll, in der Praxis überhaupt nicht benutzt werden soll. Dies wäre dann ein unzulässiges Anmelden, um eine Postanschrift zu haben.
- Auch Wohnwagen und ähnliche Unterkunfts möglichkeiten (etwa Container) zählen als „Wohnungen“. Hierzu heißt es in § 20 Satz 3 BMG: „Wohnwagen ... sind als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“ Ob die Nutzung für Wohnzwecke nach Baurecht zulässig ist, spielt für das Meldewesen keine Rolle.

5. Praktische Durchführung einer freiwilligen Anmeldung

Ausgangspunkt für die praktische Durchführung einer freiwilligen Anmeldung ist die Regelung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BMG. Demnach dürfen Daten nicht meldepflichtiger Personen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Bundeslandes entspricht. Dies führt dazu, dass an sich eine schriftliche Einwilligung jedes einzelnen Saisonarbeiters vorliegen muss, der sich freiwillig anmelden will. Die Formulierung des Gesetzes, dass die Einwilligung „den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Bundeslandes“ entsprechen müsse, hat in der Praxis keine besonderen Auswirkungen. Die Anforderungen in den Datenschutzgesetzen der einzelnen Bundesländer sind



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

in allen relevanten Punkten identisch. Dies liegt daran, dass sich alle Landes-Datenschutzgesetze an den Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie orientieren müssen.

Ferner legt Ziffer 17.1.3 BMGVwV zwei Hinweispflichten der Meldebehörde gegenüber nicht meldepflichtigen Person fest:

- Die betroffenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass ihre Anmeldung freiwillig erfolgt und ihre Daten entsprechend den melderechtlichen Vorschriften verarbeitet und genutzt werden.
- Ferner sind sie darauf hinzuweisen, auch den Wegzug oder die Änderung personenbezogener Daten mitzuteilen.

In einem nicht zu übersehenden Widerspruch zu diesen strengen Vorgaben heißt es in Ziffer 17.1.3.1 BMGVwV: „Die Anmeldung von nicht persönlich anwesenden Saisonarbeitskräften durch den Arbeitgeber ist zulässig, sofern die Voraussetzungen des § 23 BMG vorliegen.“ Diese Regelung geht ersichtlich davon aus, dass der Arbeitgeber Saisonarbeiter anmelden kann, wenn er jeweils einen gültigen Pass oder ein entsprechendes Dokument, einen ausgefüllten und unterschriebenen Meldeschein und die Wohnungsgeberbestätigung vorlegt.

Angesichts der klaren gesetzlichen Vorgabe, dass eine Einwilligung jedes einzelnen Saisonarbeiters vorliegen muss, **berechtigt diese Bestimmung der Verwaltungsvorschrift nicht dazu, auf eine solche Einwilligung zu verzichten**. Sie muss schriftlich erfolgen. Dies ergibt sich aus den Regelungen über die Einwilligung im jeweiligen Landesdatenschutzgesetz (in Bayern also beispielsweise aus Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz). Die gesetzliche Ausnahme von der Schriftform für den Fall, dass „wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist“, hilft in der Praxis nicht weiter. Sie bedeutet nämlich nicht, dass auf die Einwilligung insgesamt verzichtet werden könnte. Verzichtet werden kann nur auf die schriftliche Form - beispielsweise dann, wenn eine Einwilligung mündlich erteilt wird.

Deshalb ist zu verlangen, dass stets eine schriftliche Einwilligung jedes einzelnen Saisonarbeiters in die freiwillige Anmeldung vorliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Saisonarbeiter per-

sönlich selbst anmeldet oder ob er von seinem Arbeitgeber angemeldet wird. Ein einfaches Muster für eine solche Einwilligung ist diesem Newsletter als [Anhang](#) beigefügt.

6. Sicherstellung der Abmeldung

Ein erhebliches Problem stellt es in der Praxis dar, dass Saisonarbeiter selbst oder ihr Arbeitgeber zwar eine freiwillige Anmeldung durchführen, die Abmeldung dann aber unterlassen wird. Eine Abmeldung ist erforderlich, weil Saisonarbeiter regelmäßig keine neue Wohnung im Inland beziehen, wenn sie aus ihrer Unterkunft ausziehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BMG). In der Regel steht schon beim Einziehen in einer Unterkunft fest, wann ein Saisonarbeiter, der sich freiwillig anmeldet, wieder aus seiner Unterkunft auszieht. Deshalb ist es vielfach üblich, bereits bei der Anmeldung ein Abmeldeformular ausfüllen und unterschreiben zu lassen, die bei der Meldebehörde hinterlegt wird. Wenn das in der Abmeldung angegebene Datum erreicht ist, wird die Abmeldung dann im Melderegister eingegeben.

Diese Verfahrensweise scheint auf den ersten Blick gegen § 17 Abs.2 Satz 2 BMG zu verstößen, wonach eine Abmeldung frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich ist. Formal kann man dies so sehen. Jedoch lässt sich eine ordnungsgemäße Abmeldung vielfach anders nicht sicherstellen. Sofern die Meldebehörde kurz nach dem in der Abmeldung genannten Datum beim Arbeitgeber bzw. beim Betreiber der Unterkunft nochmals telefonisch nachfragt, ob der Auszug so wie vorgesehen tatsächlich erfolgt ist, lässt sich die Richtigkeit des Melderegisters in einem hohen Maß gewährleisten.

Alternativ ist die Verfahrensweise denkbar, dass sich der Arbeitgeber/der Betreiber der Unterkunft für Saisonarbeiter darum kümmert, dass die Saisonarbeiter beim Verlassen der Unterkunft eine Abmeldung ausfüllen. Sie wird dann von ihm der Meldebehörde überbracht. Diese Vorgehensweise vermeidet die geschilderte formale Schwierigkeit hinsichtlich der Meldefrist.



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Die Meldebehörde sollte darauf achten, den Betreiber der Unterkunft, in der Saisonarbeiter untergebracht sind, bei der Abmeldung in die Pflicht zu nehmen. Instrument hierfür ist die Regelung des § 19 Abs. 5 BMG. Danach kann die Meldebehörde vom Eigentümer der Wohnung und - wenn er selbst nicht der Wohnungsgeber ist - auch vom Wohnungsgeber Auskunft darüber verlangen, welche Personen bei ihm wohnen oder gewohnt haben. Ein solches Auskunftsverlangen ist nicht an irgendwelche besonderen Voraussetzungen gebunden. Aus der Formulierung „kann“ ergibt sich allerdings, dass es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handelt. Für die Praxis der Meldebehörde bedeutet dies letztlich keine Einschränkung. Wenn die Bewohner eines Gebäudes häufig wechseln, besteht auch Anlass zu häufigen, wenn nicht sogar regelmäßigen Nachfragen. Wird die Auskunftspflicht verletzt, kann dies im Ergebnis zu einem Bußgeld führen (Details siehe § 54 Abs. 2 Nr. 5 BMG). Die Verhängung eines Zwangsgeldes nach Verwaltungsvollstreckungsrecht wäre ebenfalls denkbar.

7. Dokumentation der freiwilligen Anmeldung

Hierzu trifft Ziffer 17.1.3 BMGVwV zwei Regelungen. Zum einen heißt es dort: „Sofern eine freiwillige Anmeldung erfolgt ist, gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für meldepflichtige Personen.“ Die Eintragung im Melderegister ist also so vorzunehmen wie bei jeder anderen Anmeldung auch. Zum anderen heißt es in Ziffer 17.1.3 BMGVwV: „Im Melderegister ist die Befreiung von der Meldepflicht zu vermerken.“ Dies stellt insbesondere sicher, dass eine Person, die sich freiwillig anmeldet, bei der Bevölkerungszahl nicht berücksichtigt wird (siehe oben unter [Punkt 3](#)).

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner



Newsletter

Pass-, Ausweis- und Melderecht

Anlage - Muster für eine Einwilligungserklärung

Einwilligung in die freiwillige Anmeldung

Ich habe eine Unterkunft in (*Anschrift angeben*). Ich wohne sonst ausschließlich im Ausland. Ich werde nicht länger als drei Monate in der Unterkunft wohnen.

Deshalb bin ich nach dem Bundesmeldegesetz nicht meldepflichtig. Ich möchte mich aber freiwillig im Melderegister eintragen lassen.

Ich möchte einen Ausdruck der Daten bekommen, die im Melderegister eingetragen werden (*nicht zwingend erforderlich, kann auch gestrichen werden*).

(*Ort, Datum*) (*Unterschrift*)

Erläuterungen zum Muster:

- Das Muster ist in deutscher Sprache verfasst, weil die Amtssprache deutsch ist (§ 23 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Dies lässt sich kritisch sehen, weil Saisonarbeiter aus dem Ausland die deutsche Sprache häufig nur ungenügend verstehen. Um dem denkbaren Einwand zuvorkommen, dass die Einwilligung deshalb möglicherweise nicht wirksam ist, können natürlich auch Übersetzungen verwendet werden.
- Einen verbindlich vorgeschriebenen Text gibt es nicht. Wichtig ist, dass dem Saisonarbeiter deutlich wird, dass er sich eigentlich nicht anmelden müsste.
- Eine Angabe des Staates, aus dem der Saisonarbeiter kommt, ist nicht notwendig. Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes stellen darauf nicht ab.

Fragen zu **Asyl, Migration und Integration** hat jede Kommune.

Nach den **Antworten** braucht jetzt niemand mehr zu suchen.

Jetzt 30 Tage testen!



Der neue **Informationsdienst Asyl, Migration, Integration** bündelt für Sie Fakten zu Rechtslage und praktischer Umsetzung aus den wichtigsten Quellen.

Unsere Redaktion

- versorgt Sie über einen regelmäßigen E-Mail-Service mit allen Nachrichten, damit Sie jederzeit umfassend und sicher entscheiden können
- bündelt alle Beiträge in einer Onlineplattform, die nach Themenfeldern übersichtlich strukturiert ist
- und bietet Ihnen somit ein Höchstmaß an Handlungssicherheit

**Informationsdienst
Asyl, Migration, Integration**
Newsservice mit Onlineplattform
ISBN 978-3-8073-2568-2
€ 44,99/Quartal für 1–3 User*

www.rehmnetz.de/asyl 

*Die Mindestvertragslaufzeit für rehm online-Produkte beträgt 12 Monate, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums.

Wie setzen Sie das neue Bundesmeldegesetz reibunglos um?

NEU: Jetzt auch
als Online-Produkt
erhältlich!

Dieses bayerische Standard-Werk garantiert Ihnen einen problemlosen Umstieg vom Landes- zum Bundesrecht. Inklusive Bundesmeldegesetz 2015.



- Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes gibt es auch weiterhin viele landesrechtliche Bestimmungen, die über das Bundesrecht hinaus im Detail zu beachten sind.
- In diesem Werk sind alle übersichtlich zusammengefasst und mit einem **Schwerpunkt auf die bayerische Praxis** erläutert. Darüber hinaus enthält es alle **relevanten Regelungen** sowie weitere Praxisinformationen zum Bundesmeldegesetz.
- Eine **regelmäßige Aktualisierung** aller Änderungen ist gewährleistet.

Böttcher/Ehmann
**Pass-, Ausweis- und Melderecht
Bayern**
Online-Produkt
ISBN 978-3-7825-0596-3
€ 64,99/Quartal für 1–3 User*

Direkt kostenlos testen!

> Zum Shop

::jehle

* Mindestvertragslaufzeit 12 Monate, es gilt eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums.